

Az.: 4 B 270/10  
7 L 391/10

Ausfertigung



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Regionalen Zweckverbandes  
kommunale Wasserversorgung  
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden

- Antragsteller -  
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

Rechtsanwaltsgesellschaft

gegen

den Freistaat Sachsen  
vertreten durch die Landesdirektion Dresden  
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden

- Antragsgegner -  
- Beschwerdegegner -

wegen

Anordnung zur Einstellung von Spenden- und Sponsoringtätigkeiten  
Antrag nach § 80 Abs. 5 VWGO  
hier: Beschwerde

hat der 4. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Verwaltungsgericht Koar

am 18. Januar 2011

### **beschlossen:**

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 25. August 2010 - 7 L 391/10 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 7.500,00 € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Die zulässige Beschwerde ist unbegründet. Die von dem Antragsteller innerhalb der Beschwerdebegründungsfrist vorgebrachten Erwägungen, auf deren Nachprüfung der Senat gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO beschränkt ist, ergeben nicht, dass der angefochtene Beschluss des Verwaltungsgerichts unrichtig ist.
- 2 1. Das Verwaltungsgericht hat den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs bzw. der Klage des Antragstellers gegen die für sofort vollziehbar erklärte rechtsaufsichtliche Verfügung, die den Antragsteller anweist, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Wasserversorgung R..... GmbH ihre Spenden- und Sponsoringtätigkeit spätestens bis zum 31. August 2010 einstellt, abgelehnt.
- 3 Die Hauptsache habe nach der gebotenen summarischen Prüfung keine Aussicht auf Erfolg. Die insoweit zur Begründung in Bezug genommenen Bescheide stützten die Verfügung auf § 115 SächsGemO. Der antragstellende Zweckverband, dem von seinen Mitgliedsgemeinden die Pflichtaufgabe der Wasserversorgung übertragen worden sei, erfülle die ihm obliegenden Pflichten nicht. Er habe dafür Sorge zu tragen, dass die Wasserversorgung R..... GmbH, deren Alleingesellschafter der Antragsteller sei und deren sich der Antragsteller zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 57 Abs. 3 Satz 1 SächsWG bediene, ihre rechtswidrige Spenden- und

Sponsoringtätigkeit unterlasse. Das kulturelle, sportliche und soziale Engagement werde von der Pflichtaufgabe der Wasserversorgung nicht erfasst. Weder der Zweckverband noch die Wasserversorgung R..... GmbH (im Folgenden: GmbH) seien folglich im Sinne des Gesetzesvorbehaltes berechtigt, die ihnen anvertrauten öffentlichen Mittel für Spenden und Sponsoring zu verwenden. Die Pflichtaufgabe der Wasserversorgung erfasse ausschließlich die Versorgung der Bevölkerung mit ausreichend Wasser. Diese Anforderungen könnten mit Spenden und Sponsoring nicht verbessert bzw. verändert werden. Das Sponsoring habe offensichtlich keinen Bezug zu der dem Antragsteller übertragenen öffentlichen Aufgabe.

- 4 Auch eine Folgenabwägung falle zu Lasten des Antragstellers aus. Dem öffentlichen Interesse, die als verlorene Zuschüsse beabsichtigten Spenden im Falle eines Unterliegens des Antragstellers bereits jetzt einzusparen, stünde kein schutzwürdiger Belang des Antragstellers gegenüber.
- 5 2. Die mit der Beschwerde dargelegten Erwägungen führen nicht zu der Annahme, dass das Suspensivinteresse des Antragstellers gegenüber dem öffentlichen Interesse überwiegt. Der Antragsteller hat nicht aufgezeigt, dass die rechtsaufsichtliche Verfügung bei der gebotenen summarischen Prüfung rechtswidrig sein könnte.
- 6 Die weitreichenden Ausführungen des Antragstellers, etwa zum Begriff des Sponsoring, zu dessen Zuordnung zum Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung oder zu dem untrennbaren Zusammenhang zwischen Sponsoring und einer Aufgabenzuweisung, gehen weitgehend an der Argumentation des Verwaltungsgerichts vorbei.
- 7 Das Verwaltungsgericht hat ebenso wie die Aufsichtsbehörde seine Entscheidung hinsichtlich der Frage der Rechtmäßigkeit der aufsichtsrechtlichen Verfügung auf einen Rechtssatz gestützt und den Sachverhalt hierunter subsumiert. Der Rechtssatz lässt sich dahingehend zusammenfassen, dass der Antragsteller ebenso wie die GmbH, deren sich der Antragsteller bedient, im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgabe der Wasserversorgung nur solche Maßnahmen - und dies auch im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und der Werbung - ergreifen dürften, die der konkreten Aufgabenerfüllung dienen. In der Subsumtion wurde der Zusammenhang zwischen

Sponsoring und Aufgabenerfüllung verneint, da nicht ersichtlich sei, dass die Sponsorentätigkeit der Pflichtaufgabe der Versorgung der Bevölkerung mit ausreichend Trinkwasser in irgendeiner Weise behilflich sein könnte, bzw. mit der Formulierung des Verwaltungsgerichts ausgedrückt, da Sponsoring keinen Bezug zu der öffentlichen Aufgabe der Wasserversorgung habe.

- 8 Ob der Antragsteller bereits den Rechtssatz in Frage stellt, lässt sich seinen Erwägungen nicht zweifelsfrei entnehmen. Seine Ausführungen auf Seite 9 der Beschwerdeschrift unten, wonach Öffentlichkeitsarbeit und Werbung mit geeigneten Vertragspartnern das selbstverständliche Recht des Antragstellers bzw. seiner Eigengesellschaft und ohne weiteres erlaubt seien, könnte dahingehend verstanden werden, dass er die Auffassung vertritt, dass Sponsoring als Teil der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung unabhängig von einem inhaltlichen Bezug zur eigentlich wahrzunehmenden Aufgabe uneingeschränkt gestattet sei. Die hiervon abweichende Auffassung des Verwaltungsgerichts dürfte - jedenfalls für den hier zu betrachtenden Bereich kommunaler Aufgabenwahrnehmung durch einen Zweckverband unter Einschaltung einer Gesellschaft zur Aufgabenerfüllung - nicht zu beanstanden sein.
- 9 Anders als einer Gemeinde, der ein weites Aufgabenfeld zukommt (§ 2 SächsGemO), beschränken sich die Aufgabenbereiche eines Zweckverbandes nach § 44 Abs. 1 SächsKomZG auf bestimmte Aufgaben, die dem Zweckverband von seinen Mitgliedsgemeinden übertragen werden. Die Legitimation des Zweckverbandes ist mithin aufgabengebunden. Nur innerhalb des ihm übertragenen Aufgabenbereiches steht ihm nach § 45 Abs. 1 Satz 2 SächsKomZG ein Selbstverwaltungsrecht zu. Es dürfte damit auf der Hand liegen, dass sämtliche Aktivitäten eines Zweckverbandes einen Aufgabenbezug aufweisen müssen, unabhängig davon, ob es sich um die konkrete Leistungserbringung handelt oder etwaige Nebentätigkeiten zu betrachten sind. Folgerichtig dürfte das Verwaltungsgericht die Auffassung vertreten haben, dass auch Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung der Aufgabenerfüllung dienlich sein müssen und dass bei einem fehlenden Bezug zur Aufgabenwahrnehmung die demokratische Legitimation fehlen dürfte.

- 10 Soweit sich der Antragsteller gegen die Subsumtion des Verwaltungsgericht wendet, nach der Sponsoring keinen Bezug zur Aufgabe der Wasserversorgung habe, hat er nicht aufgezeigt, dass diese im Hauptsacheverfahren keinen Bestand haben wird.
- 11 Der Antragsteller wendet hiergegen zusammengefasst ein, dass Sponsoring als Maßnahme der Werbung sehr wohl der Wasserversorgung zuzurechnen sei. Durch Sponsoring trete eine Imageverbesserung ein. Aus den konkret abgeschlossenen Verträgen, die das Verwaltungsgericht näher zu betrachten versäumt habe, ergebe sich der konkrete Zusammenhang mit der operativen Ausgestaltung und Wahrnehmung der Aufgabe der Trinkwasserversorgung.
- 12 Soweit der Antragsteller das Sponsoring als Maßnahme der Werbung qualifiziert, mag dies zutreffend und auch vom Verwaltungsgericht nicht in Abrede gestellt worden sein. Jedoch stellt sich für den hier zu betrachtenden Fall des Sponsoring eines Wasserversorgers die Frage, inwiefern Werbung in Form des Sponsoring der Aufgabenerfüllung dienlich sein kann. Diese Frage beantwortet der Antragsteller indes nicht. Sie liegt auch nicht - anders als im privatwirtschaftlichen Bereich - auf der Hand. Der Antragsteller als Wasserversorger muss in seinem Versorgungsgebiet weder Konkurrenz durch andere Wasseranbieter befürchten, noch muss er um die Gunst potentieller Kunden werben. Es dürfte daher berechtigt sein, an dem Zusammenhang zwischen Werbung und Aufgabenerfüllung im Bereich der Wasserversorgung zu zweifeln. Im Übrigen dürften auch die im Laufe des Verfahrens von dem Antragsgegner erhobenen Bedenken, dass die Kunden des Antragstellers bzw. der dienenden GmbH in Zeiten knapper kommunaler Mittel ein Sponsoring für verfehlt halten könnten, jedenfalls nicht offensichtlich von der Hand zu weisen sein.
- 13 Gleiches gilt für die von dem Antragsteller angesprochene Imageverbesserung. Auch hier ist der Zusammenhang zur Aufgabenerfüllung der Wasserversorgung nicht augenscheinlich. Der Antragsgegner weist zu Recht darauf hin, dass potentielle Kunden keine Wahl zwischen einem von ihnen mehr oder weniger akzeptierten Wasserversorger haben. Im Übrigen hat der Antragsteller auch hier nicht dargelegt, dass Sponsoring im Bereich der Wasserversorgung uneingeschränkt imagefördernd ist.

- 14 Soweit der Antragsteller schließlich auf die konkret abgeschlossenen Verträge verweist, die er teilweise vorgelegt hat, lässt sich auch hieraus nicht erkennen, inwieweit die dort vereinbarten Gegenleistungen (Benennung/Logo auf Eintrittskarten, Bandenwerbung, Werbeplänen, Logo in Programmheften, Einbeziehung bei Siegerehrungen, Hinweise auf Sponsor in Pressemitteilungen, VIP-Mitgliedschaft im Sportverein) in irgendeiner Weise der Aufgabenerfüllung des Antragstellers und seiner GmbH als Wasserversorger nützlich sein könnten. Dass etwa ein Logo auf Eintrittskarten oder eine VIP-Mitgliedschaft im Sportclub R... e.V. der Aufgabenerfüllung des Antragstellers dienen könnte, erschließt sich nicht.
- 15 Gegenteiliges lässt sich auch nicht den Hinweisen des Antragstellers auf Rechtsprechung und Literatur entnehmen. Die von ihm in Bezug genommenen Entscheidungen und Aufsätze befassen sich nicht mit der hier angesprochenen Problematik des Zusammenhangs zwischen Sponsoring und Aufgabenerfüllung eines kommunalen Wasserversorgers.
- 16 Nach alledem dürfte eher fernliegend sein, dass es dem Antragsteller im Hauptsacheverfahren gelingen könnte, seine Behauptung, Sponsoring erbringe einen Beitrag zur Wasserversorgung, unter Berücksichtigung der besonderen kommunalrechtlichen Stellung eines Wasserversorgers zu hinterlegen. Seine Erwägungen im vorläufigen Rechtsschutzverfahren belegen dies jedenfalls nicht, so dass sich hieraus auch keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit der aufsichtsrechtlichen Verfügung ergeben.
- 17 Soweit die angegriffene Verfügung die Spendentätigkeit betrifft, gilt das Vorstehende gleichermaßen, zumal ein Zusammenhang zwischen Aufgabenerfüllung und Spende noch schwieriger herzustellen sein dürfte, weil der Spende keine Gegenleistung gegenübersteht. Überdies hat der Antragsteller sich mit diesem Teil der aufsichtsrechtlichen Verfügung in der Beschwerdebegründung nicht auseinandergesetzt.
- 18 Dementsprechend ist die Beschwerde mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 2 VwGO zurückzuweisen.

- 19 Bei der Streitwertfestsetzung (§ 47 Abs. 1 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 GKG) orientiert sich der Senat an der erstinstanzlichen Festsetzung, gegen die Einwände nicht erhoben wurden.
- 20 Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG.

gez.:  
Künzler

Kober

Koar

*Ausgefertigt:  
Bautzen, den  
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*